

Beginn 19.00 Uhr

**Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Altdorf
sind hiermit eingeladen zur**

Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 17. November 2022, 19.00 Uhr

im Theater Uri, Altdorf, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022
2. Orientierungen
3. Gesamterneuerungswahlen für die zweijährige Amtsdauer 2023/24, mit Amtsantritt am 1.1.2023, für Baukommission, Wasserkommission und Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
4. Budget 2023 und Festlegung Steuerfuss
5. Einbürgerungen
6. Teilverkauf Liegenschaft L553.1201 Plätzli an die Domus AG, Stansstad
7. Neue Entschädigungsverordnung
8. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2022

Gemeinderat Altdorf
Pascal Ziegler, Gemeindepräsident
Anja Ebnöther, Gemeindeschreiberin

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Gemeindeversammlung vom 17. November 2022 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Gesamterneuerungswahlen für die zweijährige Amtsdauer 2023/24, mit Amtsantritt am 1.1.2023, für die gemäss Artikel 7 der Gemeindeordnung von Juli 2021 an der Gemeindeversammlung zu wählenden Behörden

Zu wählen sind folgende Behörden:

- Baukommission
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Wasserkommission

Bei der Wasserkommission ist der Gemeinderat für den Wahlantrag an die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 7 lit. c der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf vom 24. Juni 1999).

Die übrigen Behörden werden auf Antrag aus der Versammlungsmitte (Bevölkerung, Parteien) gewählt.

Die Behörden werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Baukommission

- Präsidium
- 4 Mitglieder

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- Präsidium
- 6 Mitglieder

3. Wasserkommission

gemäss nachstehendem Wahlantrag

Der Wasserkommission gehören ein Präsident bzw. eine Präsidentin und vier Mitglieder an. Das Präsidium und drei Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates gewählt. Das fünfte Kommissionsmitglied bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf).

Die Wasserkommission setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

als Präsident: Hansruedi Huwiler, Werkstoff-Ingenieur ETH

als Mitglieder: Herbert Gisler, eidg. dipl. Sanitärplaner
Rebekka Mattli, Juristin
Alex Regli, dipl. Bauingenieur ETH

von Amtes wegen: Bernhard Schuler, Mitglied des Gemeinderates

Rebekka Mattli und Alex Regli stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl.

Der Präsident, Hansruedi Huwiler, sowie Kommissionsmitglied Herbert Gisler stellen sich für eine weitere Mitarbeit in der Kommission in den gleichen Chargen zur Verfügung.

Von Amtes wegen ist der ressortverantwortliche Gemeinderat Bernhard Schuler in der Wasserkommission.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Wasserkommission für die kommenden zwei Jahre, d.h. für die Amtsdauer 2023/24, mit Amtsantritt 1.1.2023, entsprechend wie folgt zu wählen:

als Präsident:	Hansruedi Huwiler, Werkstoff-Ingenieur ETH, bisher
als Mitglieder:	Herbert Gisler, eidg. dipl. Sanitärplaner, bisher
neu:	Martin Imholz, Raumplaner und Geomatik-Ingenieur FH
neu:	Fabienne Tresch, Rechtsanwältin MLaw

von Amtes wegen: Bernhard Schuler, Mitglied des Gemeinderates, bisher

Budget für das Jahr 2023 mit Festsetzung des Steuerfusses

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 42'873'000 und einem Gesamtertrag von CHF 41'054'400 sieht das Budget 2023 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'818'600 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 5'322'800.

Damit rechnet das Budget 2023 mit einem um rund CHF 230'000 schlechteren Resultat als für das laufende Jahr. Hauptgründe für den hohen Aufwandüberschuss sind im Bereich der Personalkosten, des Sachaufwands und der Abschreibungen zu finden.

Beim Personalaufwand wurde eine Teuerung von 3% eingerechnet. Dies führt zu höheren Lohnkosten von rund CHF 540'000. Je eine Klasse mehr im Kindergarten und in der Oberstufe sowie vermehrter Unterricht für Deutsch, integrative Förderung und integrative Sonderschulung führen ebenfalls zu einer Erhöhung des Personalaufwandes von CHF 500'000.

Die Kostensteigerung beim Sachaufwand verteilt sich auf verschiedene Positionen. Neben höherem baulichem Unterhalt der Liegenschaften fallen auch die Kosten für das Rechenzentrum Altdorf rund CHF 100'000 höher aus. Rund CHF 90'000 entfallen auf den Ersatz von Schulmobiliar, welches im Rahmen eines Konzeptes jährlich erneuert wird. Neben verschiedenen Anschaffungen führen auch die steigenden Energiekosten zu höheren Beträgen im Budget 2023.

Auf der Einnahmenseite können wir im Budget 2023 steigende Steuererträge erwarten. Die Budgetierung stützt sich dabei auf die Hochrechnungen des laufenden Jahres und rechnet mit einem Anstieg von 1% bis 1,5%. Die Mehreinnahmen zum Budget 2022 betragen bei den natürlichen Personen rund CHF 1 Mio. und bei den juristischen Personen rund CHF 610'000. Diese Entwicklung überrascht, rechnete man im laufenden Jahr doch mit stagnierenden oder rückläufigen Erträgen aufgrund der Pandemie.

Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 5'322'800 auf. Neben Sanierungsarbeiten im Feuerwehrlokal und im Werkhof stehen weitere Investitionen im Theater Uri an. Zudem sind Anschaffungen eines Feuerwehrfahrzeuges und eines Fahrzeuges im Werkhof vorgesehen. Auch die Instandstellung des Erschliessungsweges auf den Eggbergen wird die Investitionsrechnung belasten.

Die hohen Investitionen der Vorjahre sowie im Budget 2023 führen zu einem Anstieg der Nettoschuld pro Kopf auf CHF 1'089. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt aufgrund des Aufwandüberschusses und der Investitionen lediglich bei 10,7%.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2023 unverändert bei 95% und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen bei 0,01 ‰ zu belassen.

Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2021 über die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben wir die Budgets für das Jahr 2023 geprüft:

- Das Budget 2023 der Einwohnergemeinde rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'818'600. Die Nettoinvestitionskosten belaufen sich auf CHF 5'322'800.
- Das Budget 2023 der Wasserversorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 449'800 und Nettoinvestitionskosten von CHF 1'134'000.
- Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss bei 95% und den Kapitalsteuersatz bei 0,01 ‰ zu belassen.

Basierend auf unserer Prüfung beantragen wir der Gemeindeversammlung, die Budgets 2023 sowie die Anträge des Gemeinderates betreffend Festsetzung der Gemeindesteuern zu genehmigen.

Altdorf, im September 2022

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Urs Stadelmann, Präsident

Einbürgerungsgesuche

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Martin Fränsing

Martin Fränsing, 1957, ist in Dortmund (Deutschland) geboren und aufgewachsen. Nach Schule und Abitur absolvierte er eine Lehre als Industriekaufmann. Herr Fränsing's Hobby, die Furka-Dampfbahn, brachte ihn dann auch beruflich nach Uri. Danach war er im Sekretariat der Reformierten Landeskirche in Altdorf angestellt. Heute ist Herr Fränsing pensioniert.

Vanessa Ivankovic

Vanessa Ivankovic, 2001, besitzt die kroatische Staatsbürgerschaft. Sie ist in Altdorf geboren und aufgewachsen. Nach Abschluss der Lehre als Kauffrau EFZ in einer Anwaltskanzlei hat sie noch einige Monate dort erste Arbeitserfahrungen gesammelt. Heute arbeitet sie im Swiss Holiday Park in Morschach an der Rezeption. Frau Ivankovic lebt bei ihrer Familie.

Claudia Oliveira Costeira

Claudia Oliveira Costeira, 2007, besitzt die portugiesische Staatsbürgerschaft. Sie ist in Altdorf geboren und aufgewachsen und besucht die 3. Sekundarklasse in Altdorf. Momentan sucht sie eine Lehrstelle als Medizinische Praxisassistentin. Claudia Oliveira Costeira ist aktiv im Blauring und in der Jugendmusik.

Ulrike Müller

Ulrike Müller ist in Hamburg geboren und in Schleswig-Holstein aufgewachsen. Nach der Ausbildung in Sozialpädagogik bildete sie sich in Süddeutschland als Hebamme weiter. Seit 2007 war sie Hebamme am Kantonsspital in Altdorf, bevor sie sich 2017 mit einer eigenen Praxis «Rundum – Praxis für klassische Homöopathie und Familie» selbstständig machte. Frau Müller hat mit ihrem Partner zwei Söhne.

Sebastian Munzert mit den Kindern Matea Emilia und Lara Sophia

Sebastian Munzert ist in Lübeck geboren und aufgewachsen. Er spielte professionell Handball in der deutschen Bundesliga und studierte nebenbei BWL. Durch Zufall kam er zu einem Profivertrag mit dem KTV Altdorf. Heute arbeitet er bei Andermatt Swiss Alps als Teamleiter in der Finanzabteilung. Er ist verheiratet und hat zwei Töchter: Matea Emilia, 2017, und Lara Sophia, 2019. Die beiden Töchter werden ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

Teilverkauf Liegenschaft L553.1201 Plätzli an die Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad

Ausgangslage

Im Auftrag der Domus Gamma AG, fragten die G&A Architekten AG mit Schreiben vom 22. Februar 2022 den Gemeinderat an, ob er bereit wäre, 34 m² der Liegenschaft L553.1201 zu veräussern. Die Fläche grenzt allseitig an das Grundeigentum der Domus Gamma AG. Ein Erwerb führt dazu, dass auch diese Fläche in die Umgebungsgestaltung der Überbauung Plätzli integriert werden kann. Zudem fallen zahlreiche Schnittstellen mit der Gemeinde bei inskünftigen Bauvorhaben weg, da keine Zustimmung zur Unterschreitung der Grenzabstände eingeholt werden muss. Mit Beschluss vom 14. März 2022 trat der Gemeinderat auf die Anfrage ein. Die Fläche ist im Nutzungsplan der Zone für Verkehrsfläche zugewiesen. Sie ist dem Gemeingebrauch gewidmet und somit Teil des Verwaltungsvermögens. Veräusserungen aus dem Verwaltungsvermögen sind der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Verkehrswertschätzung ergab einen Landwert von Fr. 8'000. Beide Parteien erklärten sich mit dem Verkaufspreis einverstanden. Hierauf wurde ein Kaufvertrag vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung sowie dem rechtskräftigen Entwidmungsverfahren des Gemeingebrauchs gemäss Art. 5 und 6 des Strassengesetzes vereinbart.

Die Fläche erfüllt keine kommunalen Erschliessungsaufgaben mehr. Sie hat aufgrund der verwinkelten Form Defizite in Bezug auf die Sicherheit und Sauberkeit. Eine Integration in die private Hofgestaltung der Überbauung Plätzli ist daher naheliegend und vereinfacht die inskünftigen Planungs- und Bauvorhaben an diesem Ort.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Verkauf von 34 m² der Parzelle L553.1201 zuzustimmen. Der Verkauf erfolgt nach der Zustimmung sowie der rechtskräftigen Entwidmung aus dem Gemeingebrauch.

Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Der beantragte Teilverkauf von 34 m² der Parzelle L553.1201 führt zu einer Vereinfachung der Struktur (Integration in Überbauung Plätzli). Für die Gemeinde Altdorf ist diese Teilfläche in einer anderen Form kaum nutzbar. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Verkauf von 34 m² der Parzelle L553.1201 zuzustimmen.

Altdorf, im September 2022

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Urs Stadelmann, Präsident

Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen sowie Beiträge an Ortsparteien (Entschädigungsverordnung; EVO)

Ausgangslage

Die Gemeinde Altdorf verfügt bisher nicht über eine Verordnung, in welcher die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen geregelt sind. Einzig für die Ausrichtung von Sitzgeldern besteht ein entsprechendes Reglement. Bisher hat der Gemeinderat im Rahmen der bewilligten Kredite die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in einem Beschluss festgelegt.

Nachdem die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2020 das Gemeinderecht neu geregelt und eine geänderte Gemeindeordnung erlassen hat, rechtfertigt es sich, auch die Entschädigungen für Behörden, Kommissionen sowie die Sitzgelder in einem eigenen Rechtserlass durch die Gemeindeversammlung zu erlassen. Dies entspricht der aktuellen Praxis vieler Urner Gemeinden wie z.B. Schattdorf, Flüelen, Erstfeld oder auch Bürglen.

Die Ansätze für Behörden und Kommissionen wurden letztmals im Jahre 2003 geringfügig angepasst. Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden derselben Bevölkerungsgrösse sowie der Zentralschweizer Hauptorte zeigt auf, dass Nachholbedarf bei den Entschädigungen der Räte, Behörden und Kommissionen besteht. Dabei wird der Hauptfokus auf eine Anpassung der für die Allgemeinheit geleisteten Stunden gelegt und damit auf eine Erhöhung der Entschädigung pro Stunde.

Wichtigste Neuerungen

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Veränderungen der bisherigen Erlasse des Gemeinderates sowie auf das Reglement über Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen.

Artikel 3 Amtsentschädigungen

In diesem Artikel werden die einzelnen Pauschalentschädigungen aufgeführt, welche die durch das Volk gewählten Räte und Behörden erhalten. Zusätzlich wird dem Gemeinderat in Absatz 3 die Kompetenz erteilt, für Kommissionen wie zum Beispiel eine Ortsplanungskommission solche Entschädigungen einzuführen. Diese Entschädigungen wurden letztmals vor beinahe 20 Jahren angepasst. Neu wird eine Entschädigungspauschale für die Vizepräsidien des Gemeinderates und des Schulrates eingeführt. Es liegt in deren Funktion, dass sie bei Abwesenheiten oder gar Ausfällen der Präsidien deren Aufgaben zu übernehmen haben. Daher rechtfertigt sich eine höhere Pauschalentschädigung als für die übrigen Mitglieder.

Artikel 4 Infrastrukturentscheidung

Die Arbeit in den Räten wird fortlaufend digitaler, und es wird von den einzelnen Mitgliedern erwartet, dass eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht. Bisher war nicht geregelt, welche Entschädigung für die Benützung der privaten Infrastruktur geleistet wird. Mit der Ausrichtung einer Pauschale und der entsprechenden Definition soll hier Klarheit geschaffen werden.

Artikel 6 Höhe der Sitz- und Taggelder

Das bisherige Reglement sieht eine Entschädigung von Fr. 30 pro Stunde vor. Neu wird dieser Ansatz auf Fr. 40 pro Stunde erhöht und zusätzliche eine Abstufung für jede weitere halbe Stunde von Fr. 20 eingeführt.

Eine Erhöhung der Entschädigung pro Stunde rechtfertigt sich, da die effektive Arbeit sämtlicher Personen honoriert wird, egal ob diese in einer Kommission wie z.B. der Jugendkommission, der Kulturkommission, der Friedhofskommission oder in einem Rat für die Gemeinde Altdorf tätig sind. Hier werden jährlich rund 9'800 Stunden geleistet, was bisher einen Betrag von rund Fr. 294'000 ausmachte. Durch die Erhöhung der Entschädigung pro Stunde wird dieser Betrag auf rund Fr. 392'000 ansteigen.

Artikel 8 Entschädigungen durch Dritte

Bisher war es nicht klar, wie mit Entschädigungen von Dritten wie z.B. Verwaltungsratsentschädigungen oder Sitzgeldern in Institutionen umzugehen ist, für welche Mitglieder eines Rats durch die Gemeinde delegiert werden. Neu sollen solche Entschädigungen, falls überhaupt vorhanden, an die Gemeinde überwiesen werden. Das Ratsmitglied kann dann die geleisteten Stunden nach den Bestimmungen über Sitz- und Taggelder der Gemeinde (Artikel 5) abrechnen. Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass alle Personen für ihre Arbeit zugunsten der Gemeinde Altdorf gleich entschädigt werden. Diese Regelung führt zu neuen Einnahmen von rund Fr. 20'000 pro Jahr.

Artikel 10 Sozialversicherungen, Unfall und Krankheit

Hier wird definiert, wie die entsprechenden Entschädigungen mit den Sozialversicherungen abzurechnen sind. Grundsätzlich unterstehen sämtliche Entschädigungen dieser Verordnung den Bestimmungen der gesetzlichen Sozialversicherungen. Von den pauschalen Amtsentschädigungen werden die erforderlichen Arbeitnehmendenbeiträge abgezogen.

Anders verhält es sich bei den Sitz- und Taggeldern, bei welchen die Gemeinde auch die gesetzlichen Arbeitnehmendenbeiträge übernimmt. Es werden jährlich Auszahlungen an über 250 Personen geleistet. Viele davon liegen weit unter den für die Sozialversicherung vorgeschriebenen Grenzwerten. Eine Abrechnung sämtlicher Sitzgelder mit den Sozialversicherungen wäre einerseits verwaltungstechnisch aufwändig und andererseits für die Gemeinde teurer. Daher übernimmt die Gemeinde hier auch die Beiträge der Arbeitnehmenden.

Artikel 12 Beiträge an Ortsparteien

Diese Beiträge wurden bisher jährlich budgetiert und an die Ortsparteien ausbezahlt. Die vorliegenden Bestimmungen entsprechen den bereits heute geleisteten Beiträgen.

Finanzielle Auswirkungen

Diese Verordnung wird für die Gemeinde Altdorf zu Mehrkosten von insgesamt rund Fr. 100'000 führen. Der absolut grösste Anteil entfällt dabei auf die Erhöhung des Stundenansatzes für Sitz- und Taggelder. Als neue Einnahmen werden die Ablieferungen der Entschädigungen von Dritten erfolgen.

In Fr.	Bisher	Neu	Veränderung
Pauschalentschädigungen	142'500	150'400	7'900
Infrastrukturentscheidung		14'400	14'400
Sitz- und Taggelder	294'000	392'000	98'000
Entschädigungen von Dritten ca.		-20'000	-20'000
TOTAL	436'500	536'800	100'300

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Termin zur Inkraftsetzung.
Vorgesehen ist der 1. Januar 2023.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Einführung der Entschädigungsverordnung wie vorgeschlagen zuzustimmen.

Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Um die Rechtssicherheit und die Transparenz zu gewährleisten, erachtet es die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) als wichtig, dass die Gemeinde Altdorf über eine Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen verfügt, welche von der Gemeindeversammlung genehmigt ist.

Die letzte Anpassung der Entschädigungen erfolgte vor knapp 20 Jahren. Der Bedarf für eine Überarbeitung ist somit gegeben. Die wesentliche Anpassung erfolgt im Bereich der Sitzungsgelder, wo die Entschädigung von Fr. 30 auf Fr. 40 pro Stunde angepasst wird. Im Vergleich mit anderen Gemeinden (Stans, Schwyz) ist diese Entschädigung gleich oder tiefer.

Die klare Regelung im Bereich der Verwaltungsratshonorare (Artikel 8) begrüsst die RGPK ebenfalls.

Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen sowie Beiträge an Ortsparteien zu genehmigen.

Altdorf, im September 2022

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Urs Stadelmann, Präsident

Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen für Behörden und Kommissionen sowie Beiträge an Ortsparteien (Entschädigungsverordnung; EVO)

(vom 19. November 2022)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf, gestützt auf Artikel 6 Bst. a der Gemeindeordnung¹ und auf Artikel 110 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Geltungsbereich**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

² Sie bestimmt den jährlichen Beitrag an die Ortsparteien.

Artikel 2 Vorbehalt

Diese Verordnung gilt nur, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

2. Abschnitt: **Jährliche Pauschalentschädigungen**

Artikel 3 Amtsentschädigungen

¹ Die folgenden Behörden und Kommissionen erhalten jährlich eine feste Entschädigung:

Gemeinderat	Präsidium	Fr. 28'000
	Mitglieder	Fr. 14'000
Schulrat	Präsidium	Fr. 6'000
	Mitglieder	Fr. 2'000
Baukommission	Präsidium	Fr. 5'000
	Mitglieder	Fr. 1'000
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	Präsidium	Fr. 2'500
	Mitglieder	Fr. 500
Wasserkommission	Präsidium	Fr. 2'500
	Mitglieder	Fr. 500

¹ ARB 1.11

² RB 1.1101

² Die Vizepräsidien des Gemeinderates und des Schulrates werden mit einer zusätzlichen Entschädigung von 10% der Pauschale der entsprechenden Präsidien entschädigt.

³ Der Gemeinderat kann für weitere Kommissionen oder Personen zusätzliche Pauschalentschädigungen beschliessen. Diese dürfen pro Person und Jahr den Betrag von Fr. 3'000 nicht überschreiten.

Artikel 4 Infrastrukturentschädigung

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von Fr. 100.

² Diese Entschädigung deckt die Nutzung von privaten Büroräumlichkeiten, IT- und Telekommunikationsgeräten sowie die Fahr- und Parkspesen innerhalb des Kantons Uri.

3. Abschnitt: Sitzgelder

Artikel 5 Begriff

¹ Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer, insbesondere:

- a) alle Sitzungen, Konferenzen, Tagungen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden;
- b) alle Sitzungen, Konferenzen, Tagungen und dergleichen mit Dritten, für welche ein Behördenmitglied vom Rat delegiert wurde;
- c) alle Verrichtungen und Besprechungen mit der Verwaltung, mit Behörden und Kommissionen sowie mit der Bevölkerung.

² Nicht als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Vorbereitungsarbeiten (Aktstudium, Besprechungen etc.) für ordentliche Sitzungen;
- b) die Teilnahme an Gemeindeversammlungen für Personen, welche nicht in einer offiziellen oder amtlichen Funktion Aufgaben wahrnehmen müssen.

Artikel 6 Höhe

¹ Das Sitzgeld beträgt:

- a) für Sitzungen bis zu 1 Stunde Fr. 40
- b) für jede weitere halbe Stunde Fr. 20

² Für die Leitung von Behörden- und Kommissionssitzungen wird das doppelte Sitzgeld ausbezahlt. Davon ausgenommen sind Unterkommissionen (Ausschüsse, Delegationen etc.).

³ Für jede einzelne Sitzung gemäss Art. 5 Abs. 1 können höchstens 8 Stunden abgerechnet werden.

Artikel 7 Delegationen zu Repräsentationszwecken

Mitglieder der Behörden, Kommissionen sowie der Verwaltung, die zu Vereinsanlässen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen delegiert werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 80.

Artikel 8 Entschädigungen durch Dritte

Werden für Sitzungen oder Delegationen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b Entschädigungen wie z.B. Sitzgelder, Pauschalentschädigungen, Verwaltungsratshonorare oder dergleichen ausbezahlt, so sind diese an die Gemeinde zu überweisen. Ausgenommen davon sind Sach- und Naturalentschädigungen.

Artikel 9 Urnenbüro

¹ Für das Auszählen der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen wird eine Mindestpauschale von Fr. 80 ausgerichtet.

² Erfordert das Auszählen mehr als 2 Stunden, wird für jede angebrochene halbe Stunde Fr. 20 ausgerichtet.

³ Bei besonderen Verhältnissen (z.B. Landratswahlen) kann der Gemeinderat diese Ansätze angemessen erhöhen oder eine Pauschalentschädigung beschliessen.

⁴ Diese Ansätze haben für alle Mitglieder des Urnenbüros bzw. für die anlässlich der Abstimmungen und Wahlen tätigen Personen Gültigkeit.

Artikel 10 Sozialversicherungen, Unfall und Krankheit

¹ Die Amtsentschädigungen sowie die Sitzgelder unterstehen den gesetzlichen Sozialversicherungen und sind entsprechend den allgemeinen Bestimmungen abzurechnen.

² Die Amtsentschädigungen sowie die Sitzgelder werden im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit der Pensionskasse Uri abgerechnet, sofern die erforderlichen Schwellenwerte überschritten werden.

³ Die Arbeitnehmendenbeiträge der Sozialversicherungen für AHV, IV, EO und ALV sowie der beruflichen Vorsorge werden von den Amtsentschädigungen abgezogen. Die Beiträge für Sitzgelder werden durch die Gemeinde übernommen.

⁴ Behördenmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Krankheit versichert, sofern ihre Tätigkeit mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt. Die Arbeitnehmendenbeiträge, Versicherungsleistungen sowie die Fortzahlung der mutmasslichen Amtsentschädigungen und Sitzgelder richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Altdorf³.

³ ARB 2.45

4. Abschnitt: **Spesen**

Artikel 11 Spesenvergütungen

¹ Die Spesenvergütungen für Verpflegung und Übernachtung bzw. für Reisespesen richten sich nach den Bestimmungen des Personalreglements für das Verwaltungspersonal⁴.

² Die Mitglieder von Behörden haben bei Dienstreisen Anspruch auf Vergütung der Kosten eines Erstklassbillettes.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 4.

5. Abschnitt: **Beiträge an Ortsparteien**

Artikel 12 Beiträge an Ortsparteien

¹ Eine Ortspartei hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie mindestens einen Sitz in einer Behörde oder einer Kommission besetzt, welche durch das Volk an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gewählt wird.

² Als durch das Volk gewählte Behörden oder Kommissionen gelten der Gemeinderat, der Schulrat, die Baukommission, die Wasserkommission und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

³ Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|--------------------|---------|
| a) | ein Sockelbeitrag | Fr. 300 |
| b) | pro gewählten Sitz | Fr. 150 |

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Verordnung hebt alle bisherigen Reglemente, Erlasse, Beschlüsse und Bestimmungen in dieser Sache auf, insbesondere das Reglement über Sitzungs-, Taggelder- und Spesenvergütung für Behörden und Kommissionen⁵.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf
Der Präsident: Pascal Ziegler
Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther

⁴ ARB 2.47

⁵ ARB 2.32

